DSTG informiert

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2017 Nr. 8

© markus dehlzeit - Fotolia.com

Berliner Besoldung verfassungswidrig?

0,– Euro Bezügekonto[2] der „Besten Bank“

[1] Für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen, Voraussetzung: Eröffnung Bezügekonto zwischen dem 01.09.2017 und dem 29.12.2017, Genossenschaftsanteil von 15,– Euro/Mitglied sowie Abschluss Online-Kontowechsel und 2 Mindestgeldeingänge von je 500,– Euro in 2 aufeinanderfolgenden Monaten – innerhalb von 6 Monaten nach der Kontoeröffnung.
[2] Voraussetzung: Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,– Euro/Mitglied.

- ✔ Bundesweit kostenfrei Geld abheben an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner
- ✔ Einfacher Kontowechsel – in nur 8 Minuten
- ✔ DIN-zertifizierte Beratung
- ✔ dbb-Vorteil: 80,– Euro Startguthaben[1]

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

Jetzt informieren:

In Ihrer Filiale vor Ort, unter Tel. 07 21/141-0
oder www.bbbank.de/dbb

BB Bank
Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Bezuegekonto_Beste_Bank_50_Euro_Startguthaben_dbb_A4_4c.indd 1 01.09.17 15:56

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Detlef Dames

der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Besoldung lässt die Wellen der Emotionen vieler Beschäftigter im Beamtenstatus hochgehen. Und mit Recht!

In den letzten Jahren wurden DSTG und dbb Berlin nicht müde, auf die unzureichenden Besoldungserhöhungen hinzuweisen; ohne aber bei den Regierungskoalitionen ausreichend Gehör zu finden. Wir liegen noch immer nicht im rechnerischen Mittelfeld der bundesweiten Besoldung und werden sie nach Einschätzung der DSTG auch bis zum Ende der Legislaturperiode dieser Landesregierung nicht erreicht haben.

Konsequent haben wir daher auch in diesem Jahr die zu niedrige Besoldungserhöhung angeprangert und unserem Unmut mit der Postkartenaktion „Wer uns quält, wird nicht gewählt“ Ausdruck verliehen. Erste Reaktion bei der Überreichung der Postkarten an die drei Regierungsfraktionen war – und das bei der SPD am deutlichsten – Unverständnis, da nach deren Auffassung die Besoldungserhöhung doch vergleichsweise nobel ausgefallen sei.

Auch nach meiner 23-jährigen Erfahrung als Vorsitzender der DSTG und nach vielen Gesprächen und Verhandlungsrunden mit diversen Berliner Landesregierungen in unterschiedlicher Zusammensetzung, irritiert mich noch immer die mangelnde Nähe der Politiker zur Praxis und den Erfordernissen vor Ort.

Normalerweise müsste jedem Politiker, angesichts des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts, die Schamesröte ins Gesicht steigen. Das Gericht traf die Feststellung, dass die Mindestanforderungen für die Entlohnung der von den Beamten abgelieferten Arbeitsleistung, nämlich eine amtsangemessene Besoldung, nicht erfüllt werden. Schlimmer kann ein Schlag ins Gesicht für die Politik doch gar nicht sein. Entlarvt es doch das Geschwafel über Leitbilder, Führungskultur und Wertschätzung als hohle Phrasen. Wertschätzung ist nach meiner Auffassung nicht die Mindestbezahlung im Rahmen der Vorgaben zu einer amtsangemessenen Alimentation, sondern sie stellt die verdammte Pflicht der Landesregierung dar, die sich aus dem Art. 33 unseres Grundgesetzes ergibt.

Angesichts der hohen Arbeitserfordernisse für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin, flankiert von Arbeitsverdichtungen durch unsägliche Personalkürzungen zurückliegender Jahre, wäre eine Besoldung deutlich oberhalb der amtsangemes-senen Alimentation ein probates Mittel der Politik, um wirkliche Wertschätzung für die erbrachten Arbeitsleistungen zu zeigen.

Neben dem Richterspruch des Bundesverwaltungsgerichts hoffen wir auch auf die heilsame Wirkung der Bundestagswahl. Haben die Wähler den etablierten Parteien in Berlin doch gezeigt, dass Realitätsverlust auch in entsprechende Wahlergebnisse mündet.

Die DSTG wird zusammen mit dem dbb Berlin noch vor einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Gespräche mit der Landesregierung und den Fraktionen im Abgeordnetenhaus aufnehmen, um eine politische Lösung zur Verbesserung der Besoldungssituation in Berlin zu erreichen.

Mit kollegialen Grüßen

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ERKLÄRT DIE BEAMTENBESOLDUNG IN BERLIN FÜR VERFASSUNGSWIDRIG

Die vom dbb berlin und seinen Mitgliedsgewerkschaften unterstützten Musterklagen führten am 22.09.2017 beim Bundesverwaltungsgericht zu der Entscheidung, dass die Berliner Besoldung nicht amtsangemessen sei.
Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest: “Die Besoldung des Landes Berlin war in den Jahren 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen.“
Das Bundesverwaltungsgericht legt deshalb insgesamt acht Verfahren zur Besoldung im Land Berlin dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Die Kläger hatten in den Jahren 2008 bis 2010 erfolglos eine verfassungswidrige Unteralimentation bei ihrem Dienstherrn gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat angenommen, dass nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Besoldung erfüllt seien; deshalb bestehe kein Anlass für eine weitergehende Prüfung. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt.
Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei kann offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hinreichende Aussagekraft besitzt. Dahinstehen kann auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) sind die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten. Damit liegen ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.
Zunächst – so das Bundesverwaltungsgericht – zeigt der Vergleich mit den durchschnittlichen Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit entsprechender Qualifikation und Verantwortung, dass die Beamten und Richter des Landes Berlin deutlich geringere Einkünfte erzielen. Für die Richter ist zudem die vom Bundesverfassungsgericht geforderte qualitätssichernde Funktion der Besoldung nicht mehr gewährleistet; dies zeigt sich an der Absenkung der Einstellungsanforderungen bei gleichzeitiger deutlicher Verbesserung der Berliner Examensergebnisse.

Bei der Besoldung der Beamten hat der Berliner Gesetzgeber schließlich auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss sich die Beamtenbesoldung vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung jedenfalls um 15% abheben. Diese Anforderung ist im Land Berlin nicht eingehalten worden. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen führt zwangsläufig auch zu einem Mangel für alle darüber liegenden Besoldungsgruppen. Da der Gesetzgeber keine bewusste Entscheidung zur Neustrukturierung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen getroffen hat, führt die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe zu einer Verschiebung des Gesamtgefüges, da das Abstandsgebot eingehalten werden muss.

Eine abschließende Bewertung dieses Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts kann noch nicht getroffen werden, da die o.g. Bewertungen lediglich einer Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts entnommen werden konnten und der Vorlagebeschluss für das Bundesverfassungsgericht derzeit noch nicht im Wortlaut vorliegt.
Wir werden Sie aber zeitnah von den Ergebnissen der eingehenden Prüfung unterrichten.

ZUM TOD VON HORST GRÜTZEMANN

Wir trauern um unser Ehrenmitglied und ehemaligen stellvertretenden Landesvorsitzenden Horst Grützemann, der am 18. Mai 2017 im Alter von 86 Jahren nach langer schwerer Krankheit verstorben ist. Horst Grützemann war mit Leib und Seele Steuerfahnder.

Horst Grützemann, seit 1970 DSTG-Mitglied, setzte sich über mehrere Jahrzehnte in DSTG-Funktionen und Personalratsmandaten auf Bezirks- und Landesebene für die Kolleginnen und Kollegen ein. Er war seit dem Steuer-Gewerkschaftstag 2007 Ehrenmitglied des Landesverbandes Berlin.
In seiner Funktion als DSTG-Rechtsschutzbeauftragter hat er sich sehr engagiert für die Belange der Mitglieder eingesetzt. Für persönliche Probleme hat er stets ein offenes Ohr gehabt und im Gespräch viel Einfühlungsvermögen bewiesen.

Seine gewerkschaftlichen Erfahrungen und seine Personalratsepisoden - als Personalratsvorsitzender des ehemaligen Finanzamtes Tiergarten - gab er über viele Jahre in Seminaren an neu gewählte Mandatsträger weiter.

Sein aufrichtiger Charakter, seine stets kompromissbereite Gesprächskultur und sein freundliches Wesen werden allen, die ihn über lange Jahre gewerkschaftlich begleiteten, in dankbarer Erinnerung bleiben.

WIR BEGRÜßEN ALLE NEUEN KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

Wir als Landesjugendleitung begrüßen die zum 15.08.2017 und 01.09.2017 eingestellten Anwärter als unsere neuen Kollegen!

Allzu lang sind wir auch noch nicht mit unserer eigenen Ausbildung fertig und haben manches von dem, das euch in der nächsten Zeit erwartet, noch bestens in Erinnerung.
Für den ein oder anderen gibt es das erste Mal Gehalt, viele hören zum ersten Mal im Leben etwas von einem Ort namens Königs Wusterhausen, die meisten sind sicherlich überrascht, wie viele unverständliche juristische Begriffe existieren - formelles Recht, materielles Recht, Abstraktionsprinzip, Akzessorietät….
Wenn ihr in ein paar Monaten dann an eure Ausbildungsfinanzämter zurückkommt, lernt ihr unter dem Motto “Wir sind hier eine Behörde” einen charmanten Formalismus kennen. Ob effektiv oder nicht, das müsst ihr am Ende für euch selber entscheiden!
Allerdings findet ihr im Finanzamt nicht nur klassische Behördenklischees wieder:
Dass wir in der Berliner Finanzverwaltung ein erhebliches Personalproblem haben, ist durch die ständige Intervention der DSTG mittlerweile auch bei der Senatsverwaltung für Finanzen, als oberste Dienstbehörde hier in Berlin, angekommen. Die Folge davon sind gestiegene Ausbildungszahlen und auch ein deutlicher Anstieg der nach der Ausbildung übernommenen Anwärter. Es gab unbegreiflicherweise Jahre, in denen kaum Anwärter nach bestandener Laufbahnprüfung in den Finanzämtern weitermachen durften.
Dadurch erwartet euch im Finanzamt mit vielen Kollegen zwischen 20 und 30 Jahren und einer ganzen Menge ab 45 aufwärts eine ausgesprochen interessante Altersmischung, weil aufgrund der Einstellungspraxis eine halbe ausgleichende Generation zwischen 30 und 45 eindeutig in der Minderheit ist.
Euch ist sicherlich der geflügelte Begriff “Digitalisierung” schon zu Ohren gekommen. Natürlich spielt eine zunehmende Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung eine maßgebliche und in manchen Gebieten bereits jetzt sogar bestimmende Rolle. Dieser Umstand wird sich in den kommenden Jahren mit Sicherheit weiter beschleunigen und dafür sorgen, dass sich althergebrachte Arbeitsweisen überleben. Wir sind also in einen Prozess eingebunden, in dem sich die Arbeit von Grunde auf neu erfinden muss und haben als sogenannte Digital Natives - wie wir herausgefunden haben, ein anerkannter Terminus in der Soziologie - erhebliche versteckte Einflussmöglichkeiten, da wir mit der Arbeit am Rechner groß geworden sind und bestimmte Selbstverständlichkeiten von uns in den Arbeitsalltag einfließen und ihn so mitgestalten.
Auch bekommt unser sehr intuitives Verständnis von digitalen Aufgaben aufgrund der weiter oben beschriebenen Altersverteilung eine zusätzliche spannende Bedeutung: Am Anfang unseres Berufslebens werden wir nämlich von langjährigen Beamten immer wieder um Rat gefragt und sind plötzlich die mit der nötigen Erfahrung.
Vielleicht könnt ihr ja schmunzeln, wenn ihr gerade mal irgendeine BGB-Norm nicht versteht oder das zu lesende BFH-Urteil einfach entsetzlich unverständlich und lang ist, und ihr daran denkt, dass die “alten Hasen”, obwohl schon teilweise Jahrzehnte dabei, in demselben Moment ähnliche Eingewöhnungsschwierigkeiten wie ihr haben.

In diesem Sinne wünschen wir euch allen einen guten Start und lasst euch nicht allzu sehr verrückt machen. Wir wissen, die erste Zeit ist hart aber am Ende genauso gewinnbringend, ihr werdet schon sehen!
Liebe Grüße Eure Landesjugendleitung

NEUE TARIFKOMMISSION NIMMT DIE ARBEIT AUF

Am 19.09.2017 fand die erste Tarifkommissionssitzung ohne Bernd Raue statt.
An dieser Stelle vielen Dank an Bernd Raue, der Jahrzehntelang mit seinem profunden Wissen die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der DSTG nachhaltig vertreten hat.
Auf dieser Sitzung wurde Gabi Kluge als Vorsitzende der Tarifkommission (TK) und Martin Kusber als Stellvertreter der TK DSTG Berlin einstimmig gewählt.
Am 19.09.2017 wurde beschlossen, den Dienstag als Sitzungstag mit Beginn 13.30 Uhr beizubehalten.
Die nächste Sitzung ist am 12.12.2017 in der Kluckstr..

Hier noch ein paar Ratschläge/Tipps für Arbeitnehmer*Innen:

- Bei Verlängerung eines einjährigen Arbeitsvertrages besteht bereits Anspruch auf die Erfahrungsstufe 2, das ist insbesondere für die erst einmal mit Arbeitsvertrag eingestellten Beschäftigten interessant.

- Wenn Anwärter nach der Ausbildung in Teilzeit gehen wollen, bitte daran denken, dass der Antrag drei Monate vorher gestellt werden muss!!

-Teilrenten (passiert wenn, dann aus gesundheitlichen Gründen) beenden nach
TV-L § 33 (2) IMMER AUTOMATISCH das Arbeitsverhältnis, da eine Mitteilung des Rententrägers an den Arbeitgeber erfolgt.
Wer also mit Teilrente noch stundenweise arbeiten gehen möchte, sollte UNBEDINGT einen Antrag auf Weiterbeschäftigung stellen. (Hier ist NICHT die Altersrente gemeint !!)

- Nach einem Urteil vom 29. Juni 2017 erhöht einmal gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld NICHT das Elterngeld.
Diese Gelder bleiben bei der Bemessung des Elterngeldes als sonstige Bezüge außer Betracht. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Juni 2017 entschieden (Az.: B 10 EG 5/16 R).

Mit Angleichung des Tarifentgelts auf 100 %, zum 01.12.2017, erfolgt auch die Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, auf 39 Stunden und 24 Minuten.
Wie diese 24 Minuten auf die wöchentliche Arbeitszeit verteilt werden sollen, hat der Arbeitgeber Senfin noch nicht mitgeteilt.
Bitte denken Sie daran Ihre Teilzeit ggf. anzupassen.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin Kluckstr. 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041 www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de
V.i.S.d.P.:	Detlef Dames, Landesvorsitzender
Redaktion:	Detlef Dames, Gabriela Kluge, Rolf Herrmann, Oliver Thiess, Christoph Opitz, Lisa Stübner, Manuela Sottong, Rainer Schröder, Christa Röglin, Marita Bartelt
Fotos:	Archiv der DSTG Berlin
Anzeigenverwaltung:	Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle
Druck:	eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de
Auflage:	7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung
Erscheinungsweise:	10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

Liebe Kolleginnen,

heute möchte ich Sie auf das aktuelle Thema der Auswirkungen des Mutterschutzes und der Elternzeit auf die Bewährungszeit aufmerksam machen.

Die Mutterschutzfrist beträgt vor dem errechneten Geburtstermin sechs Wochen und nach der Entbindung acht Wochen.
Vor der Geburt handelt es sich um ein relatives Beschäftigungsverbot, da die Beamtin auf ausdrücklichen eigenen Wunsch weiterarbeiten kann, soweit es nicht durch die Fürsorgepflicht des Dienstherren verboten werden muss, wie z. B. für Beschäftigte im Außendienst als Vollzieherin oder Steuerfahnderin. Nach der Geburt handelt es sich um ein absolutes Beschäftigungsverbot.
Dieses absolute Beschäftigungsverbot kann auch bereits vor der Geburt angeordnet werden. Hier kann z. B. der Arzt eine Risikoschwangerschaft feststellen.

Wie verhält es sich nun, wenn eine schwangere Beschäftigte für eine Beförderung ausgewählt wurde und in der laufenden Bewährungszeit ein absolutes Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird? Verlängert sich dann die Bewährungszeit?

Eine Fachanwältin für Arbeitsrecht teilte mir in einem Gespräch mit, dass sich die Bewährungszeit nicht verlängern dürfe.
Die Grundlage dafür ergibt sich aus dem § 3 des AGG:
Nach § 3 Abs.1 AGG läge im Fall der Verlängerung der Bewährungszeit eine unmittelbare Benachteiligung der Frau vor, da nur Frauen schwanger werden.
Es heißt dort:
Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

Dies gilt nicht für die Elternzeit, da diese auch Männer in Anspruch nehmen können.

Bei Probezeiten hängt es von mehreren Faktoren ab und kann im Einzelfall entschieden werden, z. B. wieviel Zeit der Probezeit bereits abgeleistet wurde oder ob überhaupt noch Zeit nötig ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Prinzipiell sollte sich die Probezeit deswegen jedoch nicht verlängern.

Sollten Sie dahingehend Probleme haben und soll Ihre Bewährungszeit wegen eines Beschäftigungsverbots verlängert werden, lassen Sie sich beraten.
Gerne steht den weiblichen Mitgliedern die DSTG beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Marita Bartelt

Meine Kontaktdaten:
Telefon im FA FuSt: 9024-32317
E-Mail: marita.bartelt@dstg-berlin.de